Satzung der Piraten-Hochschulgruppe Potsdam
In der Fassung vom 08.03.2010.

§ 1 Name, Sitz

Die Hochschulgruppe führt den Namen "Piraten-Hochschulgruppe Potsdam". Der Sitz ist an der Universität Potsdam. Der Name wird mit „PIRATEN" abgekürzt.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Diese Hochschulgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Piratenbewegung zu unterstützen und an Hochschulen bekannt zu machen.
(2) Datenschutz, Datensparsamkeit und Datensicherheit müssen sowohl für und von Studierenden als auch für und von Hochschulangestellten gewährleistet sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von zentraler Bedeutung.
(3) Entscheidungen der Hochschulleitung und der Hochschulgremien müssen transparent sein.
(4) Bildung muss für jeden Menschen frei und fair zugänglich sein.
(5) Öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen frei zugänglich sein.
(6) Stärkung der Medienkompetenz und Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Open Source, Creative Commons, Open Access und Verschlüsselungstechniken.
(7) Etablierung einer konstruktiven Diskussions- und Streitkultur.
(8) Ausbau der technischen Infrastruktur an der Universität Potsdam (AVZ und ZEIK).
(9) Interesse wecken an demokratischen Strukturen und für die Beteiligung an Hochschulpolitik.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Angehörige der Brandenburgischen (Fach-) Hochschulen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an.
(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus der Hochschulgruppe.
(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
(4) Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich. Er kann formlos beim Vorstand beantragt werden.

§ 4 Finanzen

(1) Die Hochschulgruppe finanziert sich über freiwillige Spenden durch Mitglieder und Außenstehende.
(2) Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet.

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:
(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung
(2) Sie wird mindestens einmal pro Semester vom Vorstand einberufen.
(3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eingeladen werden, wenn 1/10 der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder dies verlangen.
(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 7 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand versandt werden. Bei Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist 3 Tage. Einladungen können auf elektronischem Wege an die Mitglieder übermittelt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder anwesend sind.
(6) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Sitzungsprotokoll erstellt werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach innen und nach außen.
(2) Er wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
(3) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen.
(4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.
(5) Über jede Vorstandssitzung muss ein Sitzungsprotokoll erstellt werden.

§ 8 Beitragserhebung

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge von ihren Mitgliedern.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
(2) Anträge zu Satzungsänderungen werden beim Vorstand eingereicht.
(3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2010 neu gefasst und verabschiedet und tritt mit diesem Tage in Kraft.